

99050003044000, 99050003044000

Stelle als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bzw. -fegerin aufgeben

Heruntergeladen am 20.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/437735072/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050003044000, 99050003044000
Leistungsbezeichnung I	Stelle als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bzw. -fegerin aufgeben
Leistungsbezeichnung II	Stelle als Bezirksschornsteinfeger aufgeben
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Handwerk beenden, Bezirksschornsteinfeger Bevollmächtigung, Schornsteinfeger, Bezirksschornsteinfeger, Sottje, Schornsteinfeger Aufhebung Bestellung, Handwerk, Schlotfeger, Bezirksschornsteinfeger Bestellung, Kaminkehrer, Rauchfangkehrer, Essenkehrer, Kaminfeger, Bezirksschornsteinfeger Bewerbung, Dienstleistung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Aufhebung (044)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Beendigung von Arbeitsverhältnissen (2030800)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.10.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/schfhwg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/schfhwg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_13.html
Teaser	Sie möchten Ihre Stelle als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger aufgeben? Dafür müssen Sie beantragen, dass Ihre Bestellung aufgehoben wird.
Volltext	<p>Wenn Sie Ihre Stelle als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder -fegerin aufgeben möchten, müssen Sie den entsprechenden Verwaltungsakt, also Ihre Bestellung, durch die zuständige Behörde aufheben lassen.</p> <p>Sie können die Aufhebung Ihrer Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder -fegerin freiwillig einleiten. Die Aufhebung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch zwangsweise eingeleitet werden. Mit Vollendung des 67. Lebensjahres endet die Bestellung. Ein Antrag auf Aufhebung ist in diesem Fall nicht erforderlich.</p> <p>Wollen Sie die gesamte Tätigkeit als Schornsteinfeger oder -fegerin aufgeben, können Sie anschließend die Löschung aus der Handwerksrolle beantragen und ggf. Ihr Gewerbe abmelden.</p>

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

- wenn die zuständige Behörde Sie dazu auffordert: amtsärztliches Gutachten über Ihren Gesundheitszustand
Für den Antrag auf freiwillige Aufgabe des Kehrbezirks müssen Sie keinen Nachweis vorlegen.
Für die zwangsweise Aufhebung einer Bestellung gibt es keine vorgegebene Liste von Unterlagen. Welche Beweismittel die zuständige Behörde im Verfahren heranzieht, obliegt ihrer Entscheidung.
-

Voraussetzungen

- Die zuständige Behörde kann Ihre Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder -fegerin aufheben,
- wenn Sie dies ausdrücklich so beantragen oder
 - wenn Tatsachen nachweislich belegen, dass Sie die erforderliche persönliche oder fachliche Zuverlässigkeit für die Ausübung des Amtes nicht besitzen oder
 - wenn Tatsachen nachweislich belegen, dass Sie wegen eines körperlichen Gebrechens oder einer Schwäche Ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte dauerhaft nicht in der Lage sind, Ihren Beruf auszuüben.
- .

Kosten

Die zuständige Behörde kann Sie auffordern, ein amtsärztliches Gutachten über Ihren Gesundheitszustand vorzulegen, wenn nachweislich Anzeichen für ein körperliches Gebrechen oder eine Schwäche Ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte vorliegt. Die Kosten müssen Sie selbst tragen. Die Kosten für die Aufhebung der Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder -fegerin richten sich nach Kostentarif 76.1.6 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO). Es wird nach dem Grund der Aufhebung und dem hierfür benötigten Zeitaufwand unterschieden. Die Kosten betragen mindestens 60 Euro.

Verfahrensablauf

- Um die Aufhebung Ihrer Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder -fegerin zu beantragen, gehen Sie folgendermaßen vor:
- Kontaktieren Sie die zuständige Behörde.
 - Stellen Sie einen entsprechenden Antrag und fügen Sie die erforderlichen Unterlagen bei.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. • Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erlässt die zuständige Behörde einen Bescheid, der Sie vom Posten des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers oder – fegerin entbindet. <p>Die zuständige Behörde meldet die Aufhebung der Bestellung unverzüglich dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, welches das Schornsteinfegerregister führt.</p>
Bearbeitungsdauer	Sind die Unterlagen vollständig, wird der Antrag bearbeitet.
Frist	Sie müssen keine Fristen beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Berufsbilder/schornsteinfeger.html https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Berufsbilder/schornsteinfeger.html</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Widerspruch • Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Bestellung zum Bezirksschornsteinfeger oder –fegerin Aufhebung • Aufhebung der Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder – fegerin kann nur über Rücknahme und Widerruf eines Verwaltungsakts der zuständigen Behörde vorgenommen werden <ul style="list-style-type: none"> • zwangsweise bei Nachweisen auf fehlende fachliche oder persönliche Eignung oder auf körperliche Gebrechen, die die Berufsausübung verhindern • Aufhebung der Bestellung kann freiwillig oder zwangsweise eingeleitet werden • möglich bis zum Ende des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet • Kosten: richten sich nach Kostentarif 76.1.6 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO). Es wird nach dem Grund der Aufhebung und dem hierfür benötigten Zeitaufwand unterschieden. • Fristen: keine

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Bearbeitungsdauer: wenn Unterlagen vollständig, wird der Antrag bearbeitet • Zuständig: Landkreise, kreisfreie Städte und große selbständigen Städte
Ansprechpunkt	Zuständig sind die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte.
Zuständige Stelle	Zuständig sind die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte.
Formulare	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Stelle als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bzw. -fegerin aufgeben, Give up your position as an authorized district chimney sweep